

HVBG-Info 11/1989 vom 20.04.1989, S. 0895 - 0896, DOK 531.4:553.2

Beweislast für ständiges Arbeitsverhältnis bei Drittschuldnerklage - Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 30.10.1987 - 16 Sa 869/87

Auch Teilzeitbeschäftigung beim Ehegatten ist im Rahmen der Drittschuldnerklage ein ständiges Arbeits- oder Dienstverhältnis. Der Umfang der Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten läßt sich nicht mit dem prima-facic-Beweis führen.

Beweislast für ständiges Arbeitsverhältnis bei Drittschuldnerklage Landesarbeitsgericht Hamm, Urteil vom 30.10.1987 - 16 Sa 869/87; rechtskräftig

## Leitsätze:

- 1. Im Rahmen einer Drittschuldnerklage liegt ein "ständiges" Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne des § 850h Abs. 2 ZPO auch bei einer Teilzeitbeschäftigung des Schuldners vor, sofern dieser nur von gewisser Dauer und regelmäßig teilzeitbeschäftigt ist.
- 2. Der Kläger einer Drittschuldnerklage trägt die Darlegungs- und Beweislast für Grund und Höhe des fingierten Zahlungsanspruchs nach § 850h Abs. 2 ZPO, insbesondere für die Stellung des Schuldners im Betrieb des Drittschuldners, für die Art und auch für den zeitlichen Umfang der Arbeitsleistung des teilzeitbeschäftigten Schuldners.
- 3. Es besteht keine tatsächliche Vermutung für die vollschichtige Mitarbeit eines Ehemannes im Geschäft seiner Ehefrau, wenn es sich um einen Kleinbetrieb handelt und der körperlich und geistig gesunde Ehemann nachweislich keiner anderweitigen Tätigkeit nachgeht. Auch die Anwendung der Grundsätze über den Beweis des ersten Anscheins scheidet aus, weil es keinen gleichmäßigen Erfahrungsgrundsatz des Inhalts gibt, daß typischerweise ein sonst beruflich oder gewerblich nicht tätiger Ehemann in einem kleinen Geschäft seiner Ehefrau in vollem Umfang mitarbeitet. Vielmehr sind bei der Bemessung der üblichen Vergütung gemäß § 850h Abs. 2 ZPO allein die gesamten Umstände des einzelnen Falles maßgebend.

## Fundstelle:

Betriebsberater 25/1988, S. 1754 f.